

2. Europaministerkonferenz in Bonn (Rheinland-Pfalz)

25.02.1993

Beschluß

TOP 2: Arbeitsweise der Europaministerkonferenz (EMK)

1. Die Europaministerkonferenz nimmt den Bericht zur Kenntnis und bestätigt die unter I. beschriebenen selbstgesetzten Aufgaben.
2. Die Europaministerkonferenz beauftragt die Ständige Arbeitsgruppe, die gemäß Artikel N Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union vom 07. Februar 1992 spätestens im Jahre 1996 einzuberufende Regierungskonferenz zur Prüfung der Revision dieses Vertrages vorzubereiten und hierfür insbesondere die aus Ländersicht vordringlichen Gesichtspunkte herauszustellen. Die Europaministerkonferenz verweist in diesem Zusammenhang auf den Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28./30. Oktober 1992, wonach die Europakommission ihre Arbeit bis zur Institutionalisierung des Regionalauschusses fortsetzt.

Hinweis zu TOP 2:

Ziffer I des Beschlusses bezieht sich auf folgende Textpassage:

„Aufgabe der Europaministerkonferenz ist vor allem

- die Koordination bei der Interessenvertretung der Länder in Europaangelegenheiten gegenüber den Organen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften,
- die Koordination der europapolitischen Aktivitäten der Länder,
- die Koordination in der Informationspolitik der Länder zur Förderung des europäischen Gedankens.“